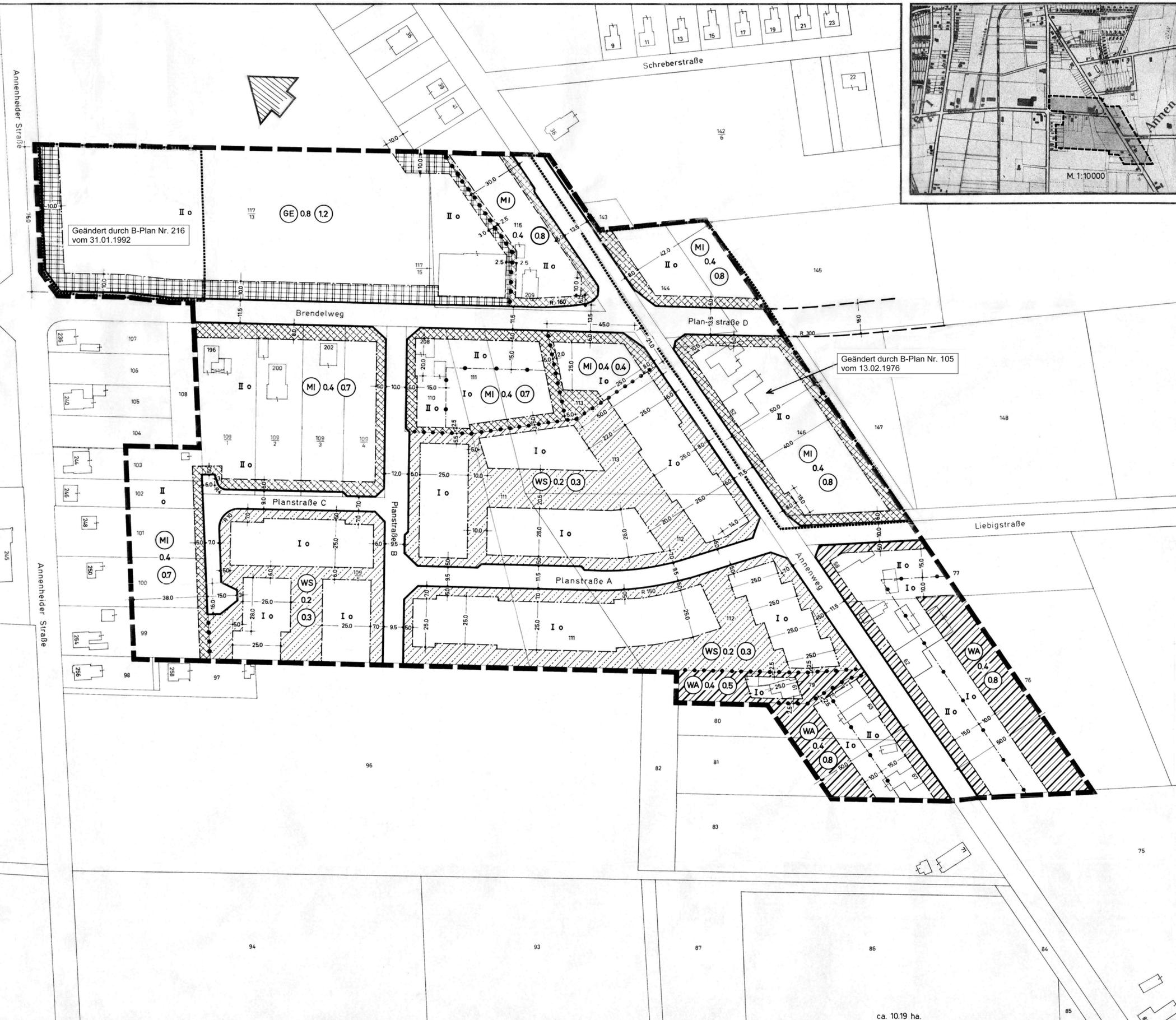
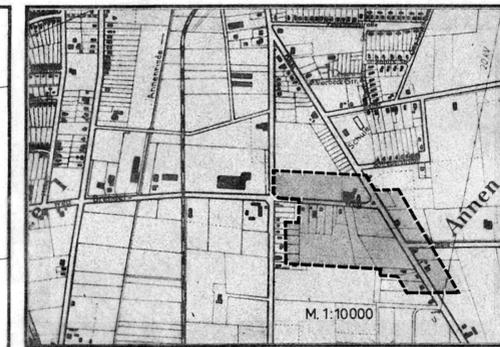


# Bebauungsplan Nr. 47

für einen Bereich zwischen der Annenheider Straße, dem Brendelweg (beiderseits), dem Annenweg (beiderseits) und der nordöstlichen Grenze der Flurstücke 79, 82, 96 und 97 einschließlich Flurstück 79 sowie für Teilflächen der Flurstücke 76, 80 und 81 der Flur 46 am Annenweg in Delmenhorst.  
Maßstab 1:1000



## Legende:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.  
Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 außer Kraft.

**a) Art und Maß der baulichen Nutzung**  
- - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung

- Kleinsiedlungsgebiete
- Allgemeine Wohngebiete
- Mischgebiete
- Gewerbegebiete

- I, II** Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- 0.2, 0.4, 0.8** Grundflächenzahl
- (0.3) (0.4)**
- (0.5) (0.7)** Geschöffflächenzahl
- (0.8) (1.2)**

## b) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Offene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschöfzugrenze

**c) Verkehrsflächen**  
 Straßenverkehrsfläche  
 Straßenbegrenzungslinie

## d) Sonderfestsetzungen

In den Mischgebieten sind Wohnungen im 1. Vollgeschöß nur bis in 25m Tiefe und in den darüberliegenden Vollgeschößen nur bis in 15m Tiefe hinter der straßenseitigen Baugrenze zulässig.

Nebenanlagen nach § 14 Bau NVO und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baulinien bzw. Baugrenzen nicht errichtet werden.

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 10.2.1970 beschlossen.

Delmenhorst, den 12.8.1970  
Der Oberstadtdirektor:  
i.V.  
Siegelt  
gez. Tamsen  
Stadtbaurat

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.  
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.  
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.  
Delmenhorst, den 12.8.1970  
Stadtplanungsamt:  
Siegelt  
gez. Schäfer  
Bauoberamtmann

Für die Aufstellung des Planentwurfes:  
Delmenhorst, den 25.2.1970  
Stadtplanungsamt:  
Siegelt  
gez. Tamsen  
Stadtbaurat

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 28.8.1970 bis 29.9.1970 (einschließlich).  
Delmenhorst, den 14.12.1970

Der Oberstadtdirektor:  
i.V.  
Siegelt  
gez. Tamsen  
Stadtbaurat

Der Bebauungsplan wurde am 8.12.1970 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 23.2.1970 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 14.12.1970  
Stadt Delmenhorst  
Siegelt  
gez. Eckert  
(Eckert)  
Oberbürgermeister  
Gehemigung:  
gez. Mehrrens  
(Mehrrens)  
Oberstadtdirektor

Gehemigt  
Nach § 11 des Bundesbaugesetzes v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) Gemäss Verfügung vom 19. Februar 1971  
Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirkes Oldenburg  
OLDENBURG, DEN 19. Februar 1971  
IM AUFTRAGE:  
Siegelt  
gez. Lücke

Der gehemigte Bebauungsplan wurde am 6.3.1971 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.  
Delmenhorst, den 15.3.1971

Der Oberstadtdirektor:  
i.V.  
Siegelt  
gez. Tamsen  
Stadtbaurat